

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(Euro-Anpassungssatzung)
in der Ortsgemeinde B r i e d e l
vom 10. Dezember 2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Briedel vom 19.07.1994
in der Fassung des I. Nachtrages vom 29.07.1999**

Die Hauptsatzung wird wie folgt angepasst:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 € gewährt.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens jedoch 11,00 €.“

**Artikel 2
Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenordnung
der Gemeinde Briedel vom 07.01.1997**

Die Friedhofssatzung und Gebührenordnung wird wie folgt angepasst:

1. § 26 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Gebühren für ein zweistelliges Wahlgrab betragen
für eine Nutzungszeit 1.023,00 €.

Für die Verlängerung der Zeitdauer des Nutzungsrechts betragen die
Gebühren für je angefangene 10 Jahre ein Drittel der Gesamtgebühren.

(2) Die Gebühr für eine Reihengrabstätte, in der Personen
beigesetzt werden sollen, die bei ihrem Tode Einwohner
der Gemeinde waren, beträgt 256,00 €.

- (3) Die Gebühr für eine Kindergrabstätte beträgt 179,00 €.
- (4) Die Gebühr für eine Urnengrabstätte beträgt 179,00 €."
2. Im § 29 wird nach Abs. 1 der folgende Abs. 2 angefügt:
- (2) „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“
3. § 30 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
3. „Die Gebühren betragen für jede Bestattung 205,00 €.“

Artikel 3
**Änderung der Satzung der Gemeinde Briedel über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages vom 18.03.1996**

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages wird wie folgt angepasst:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihren wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr in folgende Messbetragsgruppen eingeteilt:

Gruppe I: (Messbetrag ab 77,00 €)

(Die sich anschließende Auflistung von Fallgruppen bleibt unverändert)

Gruppe II: (Messbetrag ab 41,00 €)

(Die sich anschließende Auflistung von Fallgruppen bleibt unverändert)

Gruppe III: (Messbetrag ab 16,00 €)

(Die sich anschließende Auflistung von Fallgruppen bleibt unverändert)

Gruppe IV: (Messbetrag je Bett ab 4,00 €)

(Die sich anschließende Auflistung von Fallgruppen bleibt unverändert)

Gruppe V: (Messbetrag ab 11,00 €)

(Die sich anschließende Auflistung von Fallgruppen bleibt unverändert)

Gruppe VI: (Messbetrag ab 6,00 €)

Winzer (Fassweinverkäufer)

Ortsfremde Automatenaufsteller (je Gerät 6,00 €)

Artikel 4

Änderung der Satzung der Gemeinde Briedel über die öffentliche Moselfähre und Gebühren- und Beitragsordnung für die Benutzung der Moselfähre vom 07.01.1997

Die Satzung über die öffentliche Moselfähre und Gebühren- und Beitragsordnung für die Benutzung der Moselfähre wird folgt angepasst:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Höhe des Beitrages ist ein Vergleichswert maßgebend, der für einen Hektar Grundbesitz 2.557,00 € beträgt.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Briedel, den 10. Dezember 2001
Gemeindeverwaltung


(Norbert Schneiders)
Ortsbürgermeister

